

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	662	30.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3734-3738		Telefon: 80-94040

**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Vom 18. 10. 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 580 S. 2694) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 3 angefügt:
 - (3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

2. In § 5 wird Absatz 6 angefügt:
 - (6) Prüfungen in den Fächern, die in englischer Sprache durchgeführt worden sind, können bei Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer und Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat auch in englischer Sprache abgelegt werden.

3. In § 9 Abs. 2 ist § 12 Abs. 4 Satz 2 durch § 12 Abs. 5 Satz 2 zu ersetzen.

4. In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „,ob sie bzw. er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat“ gestrichen.

5. In § 11 Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

6. In § 12 wird Absatz 2 neu eingefügt:
 - (2) In jeder Studienrichtung besteht gemäß Anlage 1 eine der Fachprüfungen aus zwei Teilprüfungen. Für die Durchführung der Teilprüfungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fachprüfungen mit Ausnahme der Festlegung der Dauer der Klausurarbeiten (s. Anlage 1).

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 erhöhen sich um jeweils eine Ziffer.

7. In § 13 Abs. 2 sind die Sätze 1-3 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.

8. In § 16 Abs. 2 sind die Sätze 1-4 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Die Diplomarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Wird die Note „nicht ausreichend“ vergeben, so ist die Diplomarbeit von einem zweiten Prüfenden zu bewerten.

9. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen falls von der Möglichkeit der zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Gebrauch gemacht wird. Besteht eine Fachprüfung aus Teilprüfungen, ist die Semesterwochenstundenzahl der Teilfächer Gewichtungsfaktor für die Bildung der Fachnote. Die Fachnote lautet
- | | | |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = nicht ausreichend. |

10. § 19 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

11. In § 24 Abs. 12 Satz 2 ist § 12 Abs. 5 durch § 12 Abs. 6 zu ersetzen.

12. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Im Folgenden bedeutet TP = Teilprüfung und die in der Klammer angegebene Zahl die von § 13 Abs. 3 abweichende Dauer der Klausurarbeit.

In den einzelnen Studienrichtungen werden die Auflistungen wie folgt geändert:

- Studienrichtung Produktionstechnik
Vertiefungsrichtung 1.1, 1.2 und 1.3
Pflichtfach:
Fertigungstechnik I, II TP (2,5) und
Schweißtechnische Fertigungsverfahren I TP (1,5)
- Studienrichtung Konstruktion und Entwicklung
Pflichtfach:
Fertigungstechnik für Konstrukteure TP (1,5) und
Fügetechnik für Konstrukteure TP (1,5)
- Studienrichtung Verfahrenstechnik
Vertiefungsrichtung 3.1 bis 3.7
Pflichtfach:
Strömungslehre TP (2) und
Wärme- und Stoffübertragung TP (2)

Innerhalb der Vertiefungsrichtungen 3.1 bis 3.7 wird das Wort „Bioreaktionstechnik“ durch das Wort „Bioreaktortechnik“ ersetzt.

- Studienrichtung Kunststoff- und Textiltechnik
4.1 Vertiefungsrichtung Kunststofftechnik
Pflichtfächer:
Strömungslehre TP (2) und
Wärme- und Stoffübertragung TP (2)

- 4.2 Vertiefungsrichtung Textiltechnik
Pflichtfächer:
- Meß- und Regelungstechnik
 - Strömungslehre TP (2) und
 - Wärme- und Stoffübertragung TP (2)
 - Makromolekulare Chemie und Kunststoffverarbeitung I und Textiltechnik I
 - Textiltechnik II, III
 - Faserstoffe I, Naturfasern und Faserstoffe II, Chemiefasern und Textilprüfungen und Prüflabor
 - Maschenwaren und Textilveredlung und Verfahren und Maschinen der Vliesstoffherstellung

5. Studienrichtung Energietechnik
Vertiefungsrichtung 5.1 bis 5.5
Pflichtfach:
- Strömungslehre TP (2) und
 - Wärme- und Stoffübertragung TP (2)

In der Vertiefungsrichtung 5.5 lautet bei den Pflichtfächern der letzte Spiegelstrich wie folgt: Wärmeübertrager und Dampferzeuger und Dampferzeugung in Kernkraftwerken und Energiewandlungstechnik.

6. Studienrichtung Verkehrstechnik
- 6.1 Vertiefungsrichtung Kraftfahrwesen
Pflichtfach:
- Fahrzeugtechnik I TP (1,5) und
 - Energiewandlungsmaschinen II und Unkonventionelle Fahrzeugantriebe TP (2)
- 6.2 Vertiefungsrichtung Schienenfahrzeuge-/Fördertechnik
Schwerpunkt Schienenfahrzeuge:
Pflichtfach:
- Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik TP (1,5) und
 - Elektrische Antriebe und Steuerungen und Elektrische Bahnen, Linearmotoren und Magnetschwebebahnen TP (2)
- Schwerpunkt Fördertechnik:
Pflichtfach:
- Konstruktionslehre I TP (1,5) und
 - Grundlagen des Strukturentwurfs TP (1,5)
- 6.3 Vertiefungsrichtung Luft- und Raumfahrt
Pflichtfach:
- Aerodynamik TP (1,5) und
 - Gasdynamik TP (1,5)
7. Studienrichtung Grundlagen des Maschinenwesens
Pflichtfach:
- Strömungslehre TP (2) und
 - Wärme- und Stoffübertragung TP (2)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 26.06.2001.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.10.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut